

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/21-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
229 /AB
1995 -02- 16

ZU 222 /J

Wien, 14. Februar 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 222/J-NR/1994, betreffend Vollzug des Besoldungsreform-Gesetzes 1994, die die Abgeordneten LAFER und Kollegen am 19. Dezember 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 1. Wieviele Arbeitsplätze Ihres Ressorts wurden im gegebenen Zusammenhang bewertet?**
- 2. Wie verteilen sich diese Arbeitsplätze**
 - a) auf die einzelnen Verwendungsgruppen und**
 - b) innerhalb dieser auf die einzelnen Funktionsgruppen (einschließlich der Grundstufe)?**
- 3. Woraus erklärt sich die Abweichung der Zahl der bewerteten Arbeitsplätze von der Zahl der Planstellen laut Stellenplan 1994 für die einzelnen Verwendungsgruppen?**
- 4. Wie hoch ist der jährliche finanzielle Aufwand, der sich aus Gehalt und Verwaltungsdienstzulage der in Ihrem Ressort zum Stichtag 1. Dezember 1994 tätigen Beamten der oben angeführten Verwendungsgruppen ergibt?**

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

5. *Wie hoch würde der jährliche finanzielle Aufwand, der sich aus Gehalt und Funktionszulage der in Ihrem Ressort zum Stichtag 1. Dezember 1994 tätigen Beamten der oben angeführten Verwendungsgruppen unter der Voraussetzung sein, daß alle diese Beamten in die neuen Verwendungsgruppen A3 bis A5 optieren und die im Besoldungsreform-Gesetz 1994 genannten Ansätze angewendet werden?*
6. *Wie hoch ist die Differenz des Aufwandes absolut und in Prozent?*
7. *Woraus ergibt sich der allfällige finanzielle Mehraufwand?*
8. *Durch welche Maßnahmen Ihres Ressorts soll diesen Mehrkosten beim Personalaufwand entgegengewirkt werden?*

Antwort:

Gemäß § 137 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr.333, i.d.g.F., sind die Arbeitsplätze der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auf Antrag des zuständigen Bundesministers vom Bundeskanzler zu bewerten und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen. Die Bewertung und die Zuordnung bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

Da aus technischen und organisatorischen Gründen die im Gesetz vorgesehene Beschlußfassung der Bundesregierung jedoch noch nicht erfolgt ist, können derzeit noch keine Daten bekanntgegeben werden.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 209/J-NR/1994 durch den Bundeskanzler.